



Brüssel, den 20. Dezember 2018
(OR. en)

15803/18

FSTR 91
FC 77
REGIO 161
SOC 800
EMPL 604
AGRISTR 105
PECHE 555
CADREFIN 445
DELACTION 186

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 19. Dezember 2018

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2018) 8468 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 19.12.2018 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2018) 8468 final.

Anl.: C(2018) 8468 final



Brüssel, den 19.12.2018
C(2018) 8468 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 19.12.2018

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 (Verordnung über den Europäischen Sozialfonds – ESF) kann die Kommission die Ausgaben der Mitgliedstaaten auf der Grundlage von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen, die von ihr definiert werden, erstatten.

Zu diesem Zweck ist die Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 der ESF-Verordnung befugt, delegierte Rechtsakte betreffend die Art der abgedeckten Vorhaben zu erlassen sowie die standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen, die entsprechenden Höchstbeträge und die Methoden zu deren Anpassung festzulegen.

Unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und auch innerhalb der Mitgliedstaaten legte die Kommission in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 die standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben an Schweden, Frankreich, die Tschechische Republik, Belgien, Malta, Italien, die Slowakei, Deutschland, die Niederlande, Österreich, Litauen, Polen, Rumänien, Zypern, Kroatien, Irland, Spanien und das Vereinigte Königreich für bestimmte Arten von Vorhaben und Kosten fest. Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2195 enthält zudem standardisierte Einheitskosten für Vorhaben im Bildungsbereich, die von den in der Liste aufgeführten 26 Mitgliedstaaten angewandt werden können. Die im genannten Rechtsakt festgelegten vereinfachten Kostenoptionen, die Höhe der Beträge und gegebenenfalls ihre Anpassung beruhen auf:

- Methoden, die von den betreffenden Mitgliedstaaten gemeldet und von der Kommission im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung geprüft wurden, oder
- Methoden, die den von der Kommission veröffentlichten statistischen Daten betreffend die Personalkosten der öffentlichen Arbeitsverwaltungen Rechnung tragen, oder
- Methoden, die den von Eurostat veröffentlichten und von den öffentlichen Arbeitsverwaltungen gemeldeten statistischen Daten Rechnung tragen, betreffend
 - Kosten der Bereitstellung der wichtigsten Güter und Dienste im Bildungsbereich,
 - Kosten der Bereitstellung von Arbeitsmarktinterventionen oder
 - Kosten der beruflichen Weiterbildung auf Unternehmensebene.

Angesichts der Vorteile dieser Vereinfachungsoption für die Mitgliedstaaten hat die Kommission systematisch Daten bei den Mitgliedstaaten eingeholt und bewertet, mit dem Ziel, die Vereinfachung auch auf andere Mitgliedstaaten und Arten von Vorhaben auszuweiten.

In diesem Kontext wird mit dem vorliegenden delegierten Rechtsakt die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2195 geändert, um standardisierte Einheitskosten für bestimmte Mitgliedstaaten auf der Grundlage der von diesen gemeldeten Daten festzulegen, insbesondere durch:

- die Hinzufügung eines Anhangs mit den standardisierten Einheitskosten für Bulgarien;

- die Änderung bestehender Anhänge, wodurch für Frankreich, die Tschechische Republik, die Slowakei, Österreich, Rumänien, Zypern und Kroatien entweder bestehende standardisierte Einheitskosten geändert oder zusätzliche festgelegt werden.

Darüber hinaus wird mit diesem delegierten Rechtsakt Anhang XIV der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 geändert, mit dem die standardisierten Einheitskosten für Bildungsvorhaben in 26 Mitgliedstaaten festgelegt werden. Durch diese Änderung wird die Anwendung eines anteilmäßigen Satzes für die Berufs- und Schulausbildung klargestellt und die Beträge für Griechenland werden hinzugefügt.

Darüber hinaus sind zusätzliche standardisierte Einheitskosten für alle EU-Mitgliedstaaten in Anhang XIV für folgende Arten von Vorhaben festgelegt:

- Weiterbildung für Arbeitslose, Arbeitssuchende oder Nichterwerbspersonen;
- beschäftigungsbezogene Beratungsdienstleistungen;
- Schulung von Beschäftigten.

Die Erstattung auf der Grundlage der in der vorliegenden Verordnung festgelegten standardisierten Einheitskosten oder Pauschalfinanzierungen entbindet nicht von der Verpflichtung, das einschlägige Unionsrecht und die nationalen Durchführungsvorschriften, einschließlich der Vorschriften über staatliche Beihilfen und über die Vergabe öffentlicher Aufträge, einzuhalten.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu dem vorliegenden delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchgeführt.

Die Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts erfolgte auf der Grundlage von Informationen und Daten, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt wurden. Bei der Definition der standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen wurde den unterschiedlichen Bedürfnissen und den Besonderheiten der verschiedenen Regionen und Vorhaben Rechnung getragen.

Alle Teile des delegierten Rechtsakts waren Gegenstand einer Konsultation von Experten der Mitgliedstaaten. Eine erste Fassung des delegierten Rechtsakts soll am 4. September 2018 mit Sachverständigen aus allen Mitgliedstaaten erörtert werden. Das Europäische Parlament wurde über die Konsultationen unterrichtet.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zum Zwecke der Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission auf der Grundlage von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen, die von der Kommission festgelegt werden, wird der Kommission in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte betreffend die Art der abgedeckten Vorhaben, die Definition der standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen und der entsprechenden Höchstbeträge, die nach den gemeinsam vereinbarten Methoden angepasst werden können, übertragen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 19.12.2018

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006¹ des Rates, insbesondere Artikel 14 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Blick auf eine vereinfachte Inanspruchnahme des Europäischen Sozialfonds (ESF) und die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten ist es angebracht, das Anwendungsgebiet der standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung an die Mitgliedstaaten zu erweitern. Die standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben an die Mitgliedstaaten sollten auf der Grundlage von Daten festgelegt werden, die von den Mitgliedstaaten übermittelt oder von Eurostat veröffentlicht werden, sowie auf der Grundlage gemeinsam vereinbarter Methoden, einschließlich der Methoden gemäß Artikel 67 Absatz 5 und Artikel 68b Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates².
- (2) Angesichts der erheblichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Kosten der jeweiligen Vorhabenarten können die Definition und die Beträge der standardisierten Einheitskosten und der Pauschalfinanzierungen je nach Art des Vorhabens und nach Mitgliedstaat variieren, um den jeweiligen Besonderheiten Rechnung zu tragen.
- (3) Bulgarien hat seine Methoden zur Definition der standardisierten Einheitskosten für die Erstattung von Ausgaben durch die Kommission gemeldet.
- (4) Frankreich, die Tschechische Republik, die Slowakei, Österreich, Rumänien, Zypern und Kroatien haben Methoden gemeldet, die entweder auf die Änderung bestehender standardisierter Einheitskosten abstellen oder auf die Definition zusätzlicher standardisierter Einheitskosten für die Erstattung von Ausgaben durch die

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470.

² Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Kommission in Bezug auf Vorhabenarten, die noch nicht unter die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2195 fallen.

- (5) Im Hinblick auf die standardisierten Einheitskosten, die sich auf Vorhaben zur Unterstützung von Bildungsmaßnahmen beziehen und für alle Mitgliedstaaten außer Dänemark gelten, sollten die Beträge für Griechenland hinzugefügt und sollten die Bedingungen für die Erstattung für die berufliche Bildung und Ausbildung geklärt und auf besondere Situationen reduziert werden.
- (6) Unter Berücksichtigung des Ziels, die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, auf der Grundlage von standardisierten Einheitskosten oder Pauschalfinanzierungen die Erstattung durch die Kommission zu beantragen, zu erweitern, hat die Kommission für jeden Mitgliedstaat Einheitskosten und Beträge auf der Grundlage von Daten festgelegt, die von Eurostat veröffentlicht und von den nationalen öffentlichen Arbeitsverwaltungen für Vorhaben im Bereich der Ausbildung gemeldet wurden.
- (7) Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2195 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2015/2195 wird wie folgt geändert:

- (1) Anhang II der Verordnung (EU) 2015/2195 erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.
- (2) Anhang III der Verordnung (EU) 2015/2195 erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.
- (3) Anhang VII der Verordnung (EU) 2015/2195 erhält die Fassung des Anhangs III der vorliegenden Verordnung.
- (4) Anhang X der Verordnung (EU) 2015/2195 erhält die Fassung von Anhang IV der vorliegenden Verordnung.
- (5) Anhang XIII der Verordnung (EU) 2015/2195 erhält die Fassung des Anhangs V der vorliegenden Verordnung.
- (6) Anhang XIV der Verordnung (EU) 2015/2195 erhält die Fassung von Anhang VI der vorliegenden Verordnung.
- (7) Anhang XV der Verordnung (EU) 2015/2195 erhält die Fassung von Anhang VII der vorliegenden Verordnung.

- (8) Anhang XVI der Verordnung (EU) 2015/2195 erhält die Fassung von Anhang VIII der vorliegenden Verordnung.
- (9) Der Wortlaut des Anhangs IX der vorliegenden Verordnung wird der Verordnung (EU) 2015/2195 als Anhang XX angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19.12.2018

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*